Anfrage

Vorlage Nr.: **16-0687/1**
erstellt am: 07.09.2007

Abteilung: Kreistagsbüro und Büro des Kreisausschusses
Verfasser/in: Thomas Wieland
Aktenzeichen: L-ST

Anfrage der SPD-Fraktion vom 31. August 2007 zum Thema "Dienstantritt des neuen Ersten Kreisbeigeordneten"; hier: Beantwortung der Anfrage

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreistag	10.09.2007	Ö	Kenntnisnahme

Erläuterung:

Wer hat beschlossen die Amtszeit des Ersten Kreisbeigeordneten Lehmbergs zu verlängern? Wann wurde der Beschluss gefasst? Wann wurde er der Presse mitgeteilt?

Die Fortführung der Amtsgeschäfte des Ersten Kreisbeigeordneten Jürgen Lehmberg bedarf keiner Beschlussfassung. Es handelt sich hierbei ausdrücklich nicht um eine Verlängerung der Amtszeit. Der Amtsinhaber selbst hat das Recht, aber auch die Pflicht, die Amtsgeschäfte weiterzuführen, um eine geordnete Fortführung der Verwaltung zu sichern. Die Entscheidung erfolgte in Einvernehmen nach der Wahl des Amtsnachfolgers. Presse und Öffentlichkeit wurden in der letzten Kreistagssitzung und damit zugleich mit dem Kreistag darüber informiert.

Warum wurden die Fraktionen erst in der letzten Kreistagssitzung offiziell darüber informiert?

Das Kreistagspräsidium wurde am 05.06.2007 unterrichtet, dass vor der Wahl des Ersten Kreisbeigeordneten keine Entscheidung über die Fortführung der Amtsgeschäfte getroffen werden kann. Die Fraktionen wurden unmittelbar nach der erfolgten Wahl über die Entscheidung unterrichtet.

Welche Begründung gibt es für die Verzögerung des „Wachwechsels“?

Die geordnete Übergabe der Amtsgeschäfte hat den in Einvernehmen vereinbarten Zeitraum erfordert.

Auf welcher rechtlichen Grundlage findet diese „Verzögerung“ statt?

Es handelt sich hierbei ausdrücklich nicht um eine Verzögerung, sondern um die geordnete Fortführung der Amtsgeschäfte, die nach § 37a HKO in Verbindung mit § 41 HGO erfolgt ist.

Hat die Verlängerung der Amtszeit von Herrn Lehmberg pensionsrechtliche Auswirkungen?

Es handelt sich nicht um eine Verlängerung der Amtszeit. Die Fortführung der Amtsgeschäfte um sechs Wochen zählt nach den Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes als ruhegehaltsfähige Dienstzeit.

In der Presse wird als Begründung der Verzögerung angegeben, dass Landrat Wilkes in dieser Zeit Urlaub geplant hätte. Warum können nicht andere Kreisausschuss-Mitglieder den Landrat in dieser Zeit vertreten? Warum kann der Landrat in einer so wichtigen Zeit seinen Urlaub nicht verschieben?

Der Landrat wird in seinem Urlaub durch den Ersten Kreisbeigeordneten, ansonsten durch die nach beschlossener Vertretungsreihenfolge festgelegten Kreisbeigeordneten, vertreten. Zur Urlaubsplanung von Mitgliedern des Kreisausschusses kann von Seiten der Verwaltung keine Auskunft erteilt werden.

Im Landratsamt gibt es bedingt durch die einjährige Stellenbesetzungssperre selten den Zustand, dass der Nachfolger von seinem Vorgänger eingearbeitet wird. Warum ist dies genau in diesem Fall nötig?

Es handelt sich nicht um eine Einarbeitung des Nachfolgers durch seinen Vorgänger. Der Amtsinhaber selbst hat das Recht, aber auch die Pflicht, die Amtsgeschäfte weiterzuführen, um eine geordnete Fortführung der Verwaltung zu sichern. Dies war in diesem Fall nötig.